

## **Änderung der Gebührenordnung (Satzung) der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert am 20.05.2022, beschlossen:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Kammer erhebt für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten Gebühren:
1. Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers, Praxistreuhänders und Vertreters in den Fällen der §§ 69, 70, 71 und 145 StBerG
  2. Schlichtung von Streitigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StBerG
  3. Erstellung von Gutachten
  4. Mahnungen und Beitreibungen
  5. Antrag auf Ausfertigung eines elektronischen Mitgliedsausweises mit Zusatzfunktionen
  6. Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten, Anfertigung von Fotokopien, Beglaubigungen und Mehrausfertigungen
  7. Zulassung zur Steuerberaterprüfung, Befreiung von der Prüfung, Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung
  8. Durchführung der Steuerberaterprüfung
  9. Bestellung von Berufsangehörigen, Wiederbestellung von Berufsangehörigen, Antrag auf Syndikustätigkeit nach § 58 Nr. 5 a StBerG
  10. Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
  11. Anerkennung oder Umwandlung von Berufsausübungsgesellschaften
  12. - gestrichen -
  13. Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG
  14. Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG
  15. Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung
  16. Anträge auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung
  17. Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung nach § 19 der Fachberaterordnung
  18. Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG
  19. Anträge im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz“

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sowie im Amtsblatt am 1. August 2022 in Kraft.“

### **Änderung der Anlage zur Gebührenordnung**

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 20.05.2022 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung und des § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgenden Gebühren beschlossen:

III. Nr. 1 Buchst. d) der Anlage zur Gebührenordnung wird ersatzlos gestrichen

III. Nr. 3 und Nr. 6 der Anlage zur Gebührenordnung werden wie folgt neu gefasst:

3. Anerkennung oder Umwandlung von Berufsausübungsgesellschaften 750,00 €

.  
. .

6. Erstellung von Gutachten entsprechend den jeweils aktuellen Vorschriften des Justizvergütungsentschädigungsgesetzes (JVEG), jedoch mindestens einen Stundensatz von 105,00 €

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den 2. Juni 2022

Das Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
im Auftrage  
Ingmar Schulz



Ausfertigungsvermerk:

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 2. Juni 2022 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein werden hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom 30. Juni 2022 und im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den 8. Juni 2022

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Der Präsident

Boris Kurczinski

